

mit DER
SOFTWARE
TITEL

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Spiel, Spass und Spannung im Medienmarkt

Verbrechen lohnt sich! - Zumindest gilt das für die Medien. Klassische Aufklärungsarbeit durch den Kommissar ist noch immer genauso gefragt wie die akribische Spurensuche der Gerichtsmediziner. Für den Münchner Rechtsanwalt **Dr. Patrick Baroni-kians** heißt es daher auch: „Mord ist mein Geschäft, Liebling“. Ob nun mit „Todesart: ungeklärt“ oder „Im Zweifel Mord“, auch bei der Kölner **Pro GmbH** ist man dem Täter auf der Spur. Es bleibt allerdings offen, ob der „geheimnisvolle Schwiegersohn“ bei **Sat.1** ebenfalls einem Verbrechen zum Opfer fallen wird. Auf jeden Fall wird der neue „Harry Potter“, geschützt von der Kanzlei **Boehmert & Boehmert**, die „Heiligtümer des Todes“ erkunden müssen. Kinderfreundlicher

geht es in der Frankfurter **Kieselsteiner Verlags und Vertriebs GmbH** zu. Die fröhlichen Protagonisten des imaginären Ortes Kieselstein sind im „Steinzeitfieber“ und schreiben bereits an ihrer „Weihnachtsgeschichte“. Zum Schluss heißt es dann einfach „Oink quak wau!“ - „Ente gut, Döner gut“.

Für die fachliche Unterstützung von Medizinerinnen machen sich die Mandanten von Rechtsanwalt **Peter Keil** stark. „Schmerz Update“ lautet hier der Fachtitel, während Rechtsanwältin **Beate Fulde-Hansch** „Rheumamedizin“ anmeldet. Wer sich Zeit für guten Wein nimmt und den Drachen in sich weckt, ist auf den nächsten Seiten zu finden. (al)

Redaktionelle Anmerkung bei Gegendarstellungen zulässig

Gegendarstellungen können durchaus mit einer wertenden Anmerkung versehen werden. Das stellte jetzt das **Kammergericht Berlin** in einem Urteil fest.

Der **RBB** (Rundfunk Berlin-Brandenburg) war per einstweiliger Verfügung zu einer Gegendarstellung im Politmagazin **KLARTEXT** verpflichtet worden. Das Magazin hatte über die Verstrickung des ehemaligen DDR-Innenministers **Peter-Michael Diestel** bei der Vernichtung von Stasi-Unterlagen im Jahr 1990 berichtet. Diestel verlangte und bekam eine Gegendarstellung. Allerdings fügten die KLARTEXT-Redakteure eine wertende Anmerkung bei. Laut Kammergericht ist dieses Vorgehen durchaus zulässig. Diestels Anspruch auf die Ausstrahlung seiner

Gegendarstellung sei erfüllt worden. Dem stehe nicht entgegen, dass eine Bemerkung der Redaktion angefügt wurde.

Ein sogenannter „Redaktionschwanz“ sei nur dann unzulässig, wenn er sich als Schikane, sittenwidrige Schädigung oder Verstoß gegen Treu und Glauben darstelle oder wenn der Zweck der Gegendarstellung dadurch vereitelt werde.

Das Gericht sprach in diesem Zusammenhang auch von „Waffengleichheit“, da die Redaktion auf einen Punkt eingegangen sei, der in der Gegendarstellung erstmals zur Sprache kam. (al)

Kammergericht Berlin
Urteil vom 27.07.2007
AZ: 9 U 12/07



Red Box seit 1970
connecting creative professionals

www.redbox.de · www.redbox.de

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
Seminar: Umgang mit Bildrechten	3
Warendurchfuhr ist keine Markenverletzung	3
Titelschutzanzeigen: 101 neue Titel geschützt	4-10
Impressum	9

Die 101 neuen Titel dieser Woche

A	Die große Zukunftsshow	heely	R
Auf Bildungsreise zu den Naturwissenschaften	Die Kieselsteiner im Steinzeitfieber	heelys	RHEUMAMEDIZIN
Auf den Spuren der Naturwissenschaften	Die Kieselsteiner Weihnachtsgeschichte	Hochzeitsmärchen	S
Auf Entdeckungsreise zu den Naturwissenschaften	Die persönliche DVD	I	Schmerz Update
	Die persönliche DVD zum Geburtstag	Im Zeichen der Spiele!	Schüttgut-Magazin
B	Die persönliche Geburtstags DVD	Im Zweifel Mord	Simply the best
Beste Chance	Die Show der Woche	J	So isst Deutschland
Beste Gegend	Die Show der Woche mit Oliver Geissen	Jagd im Eis	So lebt Deutschland
Bosse Business Vitality		L	SOULBRUNCH
Business Vitality		Lebensmittel Magazin	Stations
C	E	Lebensmittel Markenhit	Stations - Meisterwerke zeitgenössischer Kunst
Clickstarter	Eddi - Das Regional-Magazin	LEH Magazin	SWEET SOUL SISTERS
Click-Starters	Efficient Project Solutions	LEH Markenhit	T
D	Efficient Scale Generator	Let's talk about Gags!	TAMBORENA
Das Flammenschwert	EfProSol	LM Markenhit	TAMBOURENA
Das isst Deutschland	EfScaGen	LMM-Hit	Time for wine
Das Lebensmittel Magazin	Ein Lied für München	LOROS	Todesart: ungeklärt
Das Magazin für den Lebensmittelhandel	EINS - Evangelisch in Niedersachsen	M	TRITIME
Dein Pferd, dein Freund, dein Champion	Ente gut, Döner gut	Männer	U
Den Geheimnissen der Naturwissenschaften auf der Spur	Erlebniswelt Naturwissenschaften	Markenhit	Update Schmerz
Den Naturwissenschaften über die Schulter geschaut	F	Markenhit im LEH	W
Der geheimnisvolle Schwiegersohn	Faszination Naturwissenschaften	Meck Pomm schmeckt gut	Was isst Deutschland
Der Lebensmittel Markenhit	FOREVER KING OF QUEENS	Meck-Pomm schmeckt gut	Weck den Drachen in Dir!
Der LEH Markenhit	FRESH PRODUCE	Mein Kieselsteiner Malmäppchen	Wecke den Drachen in Dir!
Der LM Markenhit	G	Mensch, Auto!	Z
Der Markenhit	GNVD	Mord ist mein Geschäft, Liebling	Zum Wohle! - Beim Frankenwein am schönen Main
Der Markenhit im LEH	Grau grün weiß!	MV schmeckt gut	
Die AllesTester	H	N	
Die ganz persönliche DVD	HARRY POTTER UND DER HALBBLUTPRINZ	netnovela	
Die ganz persönliche DVD zum Geburtstag	HARRY POTTER UND DIE HEILIGTÜMER	net-novela	
Die ganz persönliche Geburtstags DVD	DES TODES	NICK Express	
	heeler	O	
		Oink quak wau!	
		Optronix	
		P	
		PNVD	
		Psychic CIS	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

18.09.2007, Woche 38, Nr. 841
Anzeigenschluss: 14.09.2007, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

16.10.2007, Woche 42, Nr. 845
Anzeigenschluss: 12.10.2007, 10 Uhr

BGH: Warendurchfuhr ist keine Markenverletzung Diesel unterliegt im Kampf um Hoheitsgebiete

Gerade der Transport von Waren hat in der jüngsten Vergangenheit für einige Unsicherheiten in Sachen Markenrecht gesorgt. Markeninhaber wie Aquafresh, Diesel, Canon hatten sich gegen den uneingeschränkt erlaubten Warentransit gewehrt.

Jetzt hat der **Bundesgerichtshof (BGH)** die Gründe für ein Urteil aus März 2007 vorgelegt **Az: I ZR 66/04**. Dort hatten die Richter entschieden, dass „Auch die ungebrochene Durchfuhr von nicht im Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr

gebrachten Waren, die mit einer im Inland geschützten Marke gekennzeichnet sind, durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stellt als solche - unabhängig vom Bestimmungsland der im Durchfuhrverkehr befindlichen Waren - keine Verletzung der inländischen Marke dar.“ Die ununterbrochene Durchfuhr von Waren, die mit einer im Inland geschützten Marke versehen sind, ist nach Meinung der Richter keine Benutzungshandlung. Diese wird aber für jede Markenverletzung vorausgesetzt. Die Folge: Eine Markenverletzung

scheidet aus. Ist also eine Marke in einem Land geschützt, in einem anderen aber nicht, kann der LKW direkt hinter der Grenze geöffnet werden.

Bei all den verschiedenen Fallkonstellationen muss man sich das Wort „Durchfuhr“ auf der Zunge zergehen lassen. „Denn eine bloße Durchfuhr ist nicht mit der Vermarktung der betreffenden Waren im Durchfuhrland verbunden und kann daher den spezifischen Gegenstand des Markenrechts nicht verletzen“, betonen die BGH-Richter und verweisen

auf die **EuGH** Entscheidung in Sachen (**AZ: C-281/05**).

Angeschnitten wurde auch die äußerst reale Gefahr, dass bei der Durchfuhr die Waren ihr Ziel nie erreichen, sondern illegal in dem Land mit dem entsprechenden Markenschutz verbleiben. In solchen Fällen helfen nur verstärkte Kontrollen. Juristisch gilt erst einmal, dass hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte für ein unbefugtes Inverkehrbringen bestehen müssten.

Quelle:
markenbusiness.de

Seminarangebot: Bildrechte

Wer ist bei einem Auftragsbild eigentlich Urheber, Miturheber oder nur Ideengeber? Eine existenzielle Frage, die in Werbeagenturen oder Bildredaktionen häufig unter großem Zeitdruck geklärt werden muss.

Rechtsanwalt **Dr. Wolfgang Maaßen**, Justitiar des BFF Bund Freischaffender Foto-Designer e.V., will in einem

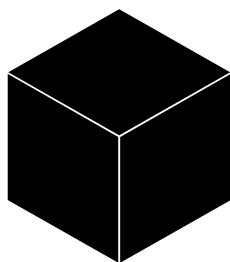
Tagesseminar den rechtlichen Umgang mit Fotos erläutern. Angesprochen werden dabei Mitarbeiter in Agenturen und Verlagen ebenso wie Fotografen.

Dargestellt wird, was im Bereich der Fotografie geschützt ist und für welche Leistungen kein Schutz besteht. Nutzungsrechte werden ebenso angesprochen

wie die Frage, ob für Ideen, künstlerische Konzepte, Bildmotive oder künstlerische Arrangements ein urheberrechtlicher Schutz beansprucht werden kann. Nicht nur Personen genießen einen rechtlichen Schutz, auch Objekte können urheberrechtlich geschützt sein. So wird den Teilnehmern anhand von Bildbeispielen vermittelt, unter welchen

Bedingungen Bilder von geschützten Objekten, wie z.B. Skulpturen oder Designermöbel, ohne die Zustimmung des Eigentümers publiziert werden dürfen.

Die Veranstaltung findet am 9. November 2007 im Gruner + Jahr Presseshaus in Hamburg statt. Nähere Informationen gibt es unter **www.bff.de**. (al)



Red Box seit 1970
connecting creative professionals

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der geheimnisvolle Schwiegersohn Die AllesTester

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Schüttgut-Magazin

in jeder Schreibweise, Wortverbindung, graphischer Gestaltung, Darstellungsform und Titelkombination für Hörfunk- und Fernsehsendungen, audiovisuelle und elektronische Medien, einschließlich Multimediaanwendungen, Merchandising sowie Druckerzeugnisse und Veranstaltungen.

**BSB+P Communication Group,
Tanusstraße 7, 65183 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unseren Mandanten, Warner Bros. Entertainment, Inc., Titelschutz in Anspruch für

HARRY POTTER UND DER HALBBLUTPRINZ HARRY POTTER UND DIE HEILIGTÜMER DES TODES

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, für Film, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Multimediaanwendungen, Druckerzeugnisse (ausgenommen Romane).

**Anwaltssozietät BOEHMERT & BOEHMERT,
Meinekestraße 26, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Schmerz Update Update Schmerz

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Bücher und alle anderen Printmedien, Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD und MD (miniDisc) und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Peter Keil Rechtsanwalt,
Louisenstraße 139, 61348 Bad Homburg v.d.H.**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Efficient Project Solutions Efficient Scale Generator EfProSol EfScaGen

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, auch mit Internetdomain-Endungen wie .de, .com, .net, .biz, .at oder .ch, in allen Medien, insbesondere Online-Diensten aller Art, Internetplattformen aller Art, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und/oder sonstige Druckerzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) und/oder Telekommunikationsdienste (wie Email und/oder SMS-Dienste) sowie Internet.

**Efficient Project Solutions OHG,
Im Schwaigfeld 40, 82140 Olching**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SOULBRUNCH SWEET SOUL SISTERS

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Kombinationen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen, in allen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträgern, Datenträgern, Film, Hörfunk, Fernsehen, Theater, Software, Offline- und Onlinedienste/-Medien/-Produkte, insbesondere Internet sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD, Merchandising- und Druckereierzeugnisse sowie Bücher, Literatur, einschließlich Zeitschriften, Newsletter und andere Printmedien und Publikationen sowie Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**CP Concept + Promotion GmbH,
Rheinstahlstraße 36, 46236 Bottrop**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mensch, Auto!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**FMP Media GmbH & Co. KG,
Pickhuben 4, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Dein Pferd, dein Freund, dein Champion

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**KOCH Media GmbH,
Gewerbegebiet 1, A - 6600 Höfen/Österreich**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

TRITIME

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, in allen Wort- und Zeichenverbindungen und Zusammensetzungen, auch in der Singular- und Pluralfassung für alle Printmedien.

**Sportagentur WAG's,
Badenweilerstraße 2-4, 79115 Freiburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Business Vitality Bosse Business Vitality

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dorothee Bosse,
An der Landruhe 35, 28355 Bremen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Beste Gegend Beste Chance

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Kombinationen und Abwandlungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie Merchandising in jeglicher Form.

**Monaco Film GmbH,
Alter Wandrahm 11, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

FRESH PRODUCE

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**STATION hilltop LTD,
Heckenweg 10, 53913 Swisttal**

Verkauf von Wort-/Bildmarken

Wir bieten 2 Wort-/Bildmarken zum Zeichen

„LIVING PAPER“

DE 397 45 572 und IR 724 626, Klassen 16, 31, 35, 42 (u.a.: Papier, Gruß-/Visitenkarten), im Paket mit dem Patent „Papierprodukt, insbesondere Kalenderblatt, Gruß- & Visitenkarten“, DE 500 08 675.3 zum Verkauf an.

Angebote und Rückfragen bitte an:

maas_rechtsanwälte, Richard-Wagner-Str. 13-17, 50674 Köln, Tel. 0221-8888760, info@ra-maas.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

RHEUMAMEDIZIN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RAin Beate Fulde-Hansch,
Emser Straße 22, 65195 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

EINS - Evangelisch in Niedersachsen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwalt Wolfgang Linnekogel,
Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Let's talk about Gags!

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für sämtliche Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten, sonstige audio-visuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse (wie CD-Rom, CD-I, DVD, MD), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen und Aufführungen, Literatur- und Druckerzeugnisse.

**Schertz Bergmann Rechtsanwälte,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Todesart: ungeklärt Im Zweifel Mord

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Abkürzungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen sowie entsprechenden Untertiteln für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische/digitale Medien einschließlich Multimediadienste (On- und Offline-Dienste/Internet) und Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen.

**Pro Programme und Produktionen
für Bühne und Fernsehen GmbH,
Goebenstraße 14, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

**Erlebniswelt Naturwissenschaften
Auf Entdeckungsreise
zu den Naturwissenschaften
Auf Bildungsreise
zu den Naturwissenschaften
Den Naturwissenschaften
über die Schulter geschaut
Auf den Spuren der
Naturwissenschaften
Den Geheimnissen der
Naturwissenschaften auf der Spur
Faszination Naturwissenschaften**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, in allen Wortverbindungen für alle Medien.

**ECV - Editio Cantor Verlag GmbH
für Medizin und Naturwissenschaften,
Bändelstockweg 20, 88326 Aulendorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für einen unserer Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Die ganz persönliche DVD
Die ganz persönliche DVD zum Geburtstag
Die ganz persönliche Geburtstags DVD
Die persönliche DVD
Die persönliche DVD zum Geburtstag
Die persönliche Geburtstags DVD**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen, für sämtliche Medien, einschließlich Tonträger, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Rechtsanwalt Michael Nuschke,
Paulsborner Straße 3, 10709 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantenschaft Titelschutz in Anspruch für:

Männer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere periodische Druckschriften und Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische Medien wie Offline- und Onlinedienste sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**Schertz Bergmann Rechtsanwälte,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

heeler heely heelys

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Titel- und Wortverbindungen und mit allen Zusätzen für Zeitungen, Zeitschriften, Hörfunk und Fernsehen.

**kid's wear Verlag,
Pasteurstraße 1a, 50735 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Kieselsteiner im Steinzeitfieber Die Kieselsteiner Weihnachtsgeschichte Ente gut, Döner gut Oink quak wau! Grau grün weiß! Mein Kieselsteiner Malmäppchen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kieselsteiner Verlags und Vertriebs GmbH,
Kurfürstenstraße 08, 60486 Frankfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Lebensmittel Markenhit LEH Markenhit Lebensmittel Magazin LEH Magazin Der Lebensmittel Markenhit Der LM Markenhit Der LEH Markenhit Der Markenhit im LEH Der Markenhit Das Lebensmittel Magazin Das Magazin für den Lebensmittelhandel Markenhit Markenhit im LEH LM Markenhit LMM-Hit

als Einzel- und Reihentitel, branchenübergreifend in Verbindung mit allen Produkten/ Services/ Technologien, in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Wortkombinationen, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen, Video und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-line und On-line-Diensten, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, HD-DVD, Blu-Ray, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form (insbesondere - aber nicht beschränkt auf - die Nutzung als Titel für Buch-, Zeitschriften-, Zeitungs-, Newsletter-Produktionen aller Art), Merchandising, Veranstaltungen, Ausstellungen, Dienstleistungen, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**PCL Medien- & Verlags GmbH,
Adams-Lehmann-Straße 61, 80797 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

So lebt Deutschland So isst Deutschland Das isst Deutschland Was isst Deutschland Psychic CIS

FOREVER KING OF QUEENS Der grosse Countdown zum Finale

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**K1 Kabel 1 Fernsehen GmbH,
Betastraße 10, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

netnovela net-novela

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abkürzungen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen in allen Medien, insbesondere für elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Off-line- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien sowie Hörfunk und Fernsehen.

**acteam interNETional GmbH,
Stubenrauchstraße 36, 24248 Mönkeberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Mord ist mein Geschäft, Liebling

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und
Rechtsanwälte Hofstetter, Schurack & Skora,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

NICK Express

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, sowie alle elektronische Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste (z.B. Internet), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**MTV Networks Germany GmbH,
Stralauer Allee 7, 10245 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ein Lied für München

in allen Kombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton-, Bild/Ton- und Datenträger aller Art, Off-line- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien, Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, Merchandising sowie öffentliche Veranstaltungen und Dienstleistungen.

**Arbeitsgemeinschaft zur Förderung
der musikalischen Unterhaltungskultur,
Beethovenplatz 2, 80336 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Clickstarter Click-Starter

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Wortverbindungen, Abwandlungen, Titelkombinationen, Zusätzen, Untertiteln, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Schriftarten, graphischen Gestaltungen und Darstellungsformen für alle Medien, Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Online- und Offline-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Edith Buck,
Auf der Au 11, 72336 Balingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Das Flammenschwert

in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphische Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische und digitale Medien, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen sowie Off-line- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**WZR Group Wülfig Zeuner Rechel
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater,
Lehmweg 17, 20251 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Eddi - Das Regional-Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**DSP zeitgeist gmbh,
Pforzheimer Straße 128 b, 76275 Ettlingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

**TAMBORENA
TAMBOURENA**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Trommelzauber, Johnny Lamprecht,
Ostmarkstraße 93, 48145 Münster**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Hochzeitsmärchen
MV schmeckt gut
Meck-Pomm schmeckt gut
Meck Pomm schmeckt gut**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**P+M Agentur,
Am Reitplatz 1, 18107 Elmenhorst/Lichtenhagen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Optronix
GNVD
LOROS
PNVD**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Geiger Optronix,
Karl-Stein-Straße 20, 76835 Hainfeld**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL
Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Anzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
verantwortlich

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2007 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der syste-
matischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adres-
sen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenent-
würfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat
die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Time for wine

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Schriftarten für alle Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen und elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste und Bild-/Ton- und Datenträger.

**Endemol Deutschland GmbH,
Am Coloneum 3-7, 50829 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Show der Woche Die Show der Woche mit Oliver Geissen

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Television GmbH,
Aachener Straße 1036, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Simply the best

in allen Schreibweisen, sämtlichen Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Strömer Rechtsanwälte,
Duisburger Straße 5, 40477 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Stations

Stations -

**Meisterwerke zeitgenössischer Kunst
Weck den Drachen in Dir!
Wecke den Drachen in Dir!
Im Zeichen der Spiele!
Jagd im Eis
Zum Wohle! -
Beim Frankenwein am schönen Main**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Bettina Krause Rechtsanwaltskanzlei,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die große Zukunftsshow

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**Rechtsanwälte Frömming & Partner,
Rothenbaumchaussee 3, 20148 Hamburg**



+ Markenpiraterie + Domaingrabbing + Verunglimpfungen + Raubkopien +

Überwachen Sie
systematisch die
Benutzung Ihrer
Rechte?

- IPRGuard stellt die tatsächliche Benutzung von Namen, Slogans, Texten und Logos fest;
- IPRGuard überwacht weltweit Domainnamen mit Konnektierungs-, Inhaber- und Serverstandort-Informationen.

Informationen unter: www.iprguard.de, E-Mail: info@iprguard.de, Tel. 04131-225 600-0
IPRGuard als einmalige Benutzungsrecherchen auch unter www.researcher24.de